

Ob die Hochkonjunktur auf dem Gebiete der Montan- und Textilindustrie noch anhält, vermag ich nicht zu sagen, aber daß der Markt für Erstausgaben der Klassiker und Romantiker fest und steigend tendiert, wie der schöne Börsenausdruck lautet, kann nicht bezweifelt werden. Allseits ertönt die Klage über die fortschreitende Verteuerung der wichtigsten Nahrungsmittel, was sollen aber erst die armen (!) Sammler von Erstausgaben sagen? Noch vor sieben Jahren konnten, wie aus einer instruktiven Notiz der Zeitschrift für Bücherfreunde zu ersehen ist, die Sammler die Werther-Ausgabe 1774 für lumpige 50 M erwerben; wer es damals versäumt hat, muß jetzt dafür 420 M bezahlen; in eben derselben Zeit stieg der Preis von Hermann und Dorothea, Taschenbuch 1798 von 18 M auf 435 M, von Götz 1773 von 60 M auf 750 M, von Faust, Ein Fragment, Leipzig 1790, von 10 M auf 550 M, von Faust, Eine Tragödie II. Teil, von 40 M auf 300 M. Auch die kürzlich bei Malota stattgefundene Auktion einer Grillparzerbibliothek hat einige bemerkenswerte Ziffern ergeben, wenn sich auch die Preise für Grillparzer noch immer in bescheidenen Grenzen bewegen. Die Erstausgabe der Ahnfrau scheint sehr selten zu sein; in den letzten Jahren fand ich sie nur einmal in einem Berliner Katalog offeriert, und zwar für 52 M, bei der Auktion wurde ein Exemplar mit 50 K ausgerufen und erzielte schließlich 240 K. Das goldene Blies, erste Ausgabe, die bisher im Preise von etwa 8—10 M stand, wurde für 30 K verkauft. Viel Anwert fanden auch die altmodischen Taschenbücher und Almanache, die einen poetischen Beitrag Grillparzers enthalten; bekanntlich ließ Grillparzer keine Gesamtausgabe seiner Gedichte veranstalten, ein Umstand, der den Liebhaberwert der Aglaja, Aurora, Thalia und Vesta sehr erhöht. Noch im vorigen Jahre bot ein Hamburger Antiquar einige Jahrgänge der Aglaja für 60 M pro Band an, bei der Auktion wurden für die Jahrgänge 1—18 nicht weniger als 300 K bezahlt; die Reihe ist eben selten so vollständig zu bekommen.

* * *

Weihnachtsmärchen. An der himmlischen Pforte erscheinen zwei verstaubte Seelen; beide klopfen ungestüm, und wie der Pförtner das Guckfenster öffnet, rufen sie aus einem Mund, indem jeder auf den andern zeigt: »Laß ihn nicht herein, er ist der himmlischen Seligkeit nicht würdig.« Der Pförtner streicht sich den langen Bart und fragt: »Wer seid ihr und weshalb lärmt ihr hier so?« »Ich bin, ehrwürdiger Vater, ein Sortimentler aus deutschen Landen, also das geplagteste Wesen unter Gottes Sonne, und dieser da, den du wahrlich nicht hinein lassen solltest, gehört dem Stande der Verleger an, die, wie dir bekannt sein muß, an dem Elend der Sortimentler allein die Schuld tragen. Hat er mir doch, um Dir nur ein Beispiel zu bieten, vor zehn Jahren eine Kiste mit 1 M 20 berechnet und sie dann durchaus nicht zu diesem Preise zurückgenommen. Und ich habe sie doch franko Leipzig remittiert! Nie ist einem Menschen größeres Unrecht widerfahren!« — »Glaube ihm nicht, sagte der Verleger, ich war nach den Allgemeinen Verkehrsbedingungen § 764, Absatz 87 und meinen speziellen Bedingungen § 972, Absatz 94 vollkommen in meinem Recht, und ich will Dir gern ein Duzend Bücher zeigen, in denen bewiesen ist, daß wir armen Verleger von den Sortimentern ausgebeutet werden; dieser Wicht da hat z. B. einmal 50 000 Prospekte und 5000 Probehefte von mir bestellt und bezogen und nicht einen Abonnenten gemacht!« »Euer Gezänke langweilt mich«, sagt der himmlische Pförtner; »wie viele Ostermessen mit Remittenden und Disponenden habt Ihr mitgemacht?« — »Dreißig«, sagt der Sortimentler, — »Fünfunddreißig«, sagte der Verleger. — »Dann seien euch eure

Sünden vergeben, kommt herein — aber, daß ihr mir hier nicht fachsimpelt!

Wien, Dezember 1907.

Friedrich Schiller.

Beratung des Gesetzentwurfs*)

betreffend die

Änderung des § 63 des Handelsgesetzbuches im Deutschen Reichstag

(Nach dem Deutschen Reichsanzeiger.)

(Vgl. Nr. 13 d. Bl.)

Deutscher Reichstag. 78. Sitzung vom 13. Januar 1908.

Fortsetzung der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des § 63 des Handelsgesetzbuchs.

Abgeordneter **Singer** (Soz.): Gewisse Petitionen, die wir zu dem Gegenstande erhalten haben, gehen von ganz unrichtigen Voraussetzungen aus und kommen daher zu ganz unberechtigten Forderungen. Der Staatssekretär hat seinerzeit dem Mittelstande zu Hilfe kommen wollen und damit die Vorschläge des Entwurfs begründet, während die Geschäftsinhaber selbst in keiner Weise dahingehenden Wünschen Ausdruck gegeben haben. Er wird bereits eingesehen haben, daß er sich einer geschlossenen Phalanx des ganzen Reichstags gegenüber befindet; ich hoffe allerdings, daß an diesem Block die verbündeten Regierungen nicht scheitern werden. Endgültiges und unzweifelhaftes Recht auf dem Gebiete des § 63 muß geschaffen werden, und darum ist der Vorschlag, daß Verträge, die den Verzicht auf das Gehalt stipulieren, ungültig sein sollen, sehr verständlich. Aber die Meinung, daß damit den Handlungsgehilfen ein neuer Vorteil zugewendet würde, ist falsch; denn schon seit 1869 hat man dieses Recht für ein zwingendes gehalten, bis einzelne Firmen anfangen, den Versuch zu machen, die Gehaltszahlung für den Krankheitsfall auszuschließen. Nicht der kleinere und mittlere Geschäftsmann, sondern das Großkapital, vor allem die Warenhäuser haben diesen leider gelungenen Schritt unternommen, die Angestellten in dieser Weise zu verkürzen, indem sie den ersten Absatz des § 63 außer Kraft setzten. Es ist nun eine Eigentümlichkeit der sogenannten Sozialreform, daß die verbündeten Regierungen stets mit der andern Hand nehmen, was sie mit der einen gegeben haben. Hier soll Absatz 1 zu zwingendem Recht erklärt werden, Absatz 2 aber, der bisher zwingendes Recht war, in sein Gegenteil verkehrt werden, indem der Handlungsgehilfe sich nunmehr den Abzug der Krankengelder gefallen lassen soll. Damit wird die Lage der Handelsangestellten außerordentlich verschlechtert. Die weitaus überwiegende Menge der Geschäftsinhaber verlangt nicht, 98% aller Geschäftsinhaber erheben auch den Anspruch nicht, daß das Krankengeld, welches doch auf gesetzlicher Verpflichtung beruht, auf das Gehalt angerechnet wird. Nur 2% der Geschäftsinhaber nehmen eine andre Stellung ein. Zweifellos verursacht ein Kranker, auch wenn er Arzneimittel geliefert bekommt, durch die Krankheit wesentliche Unkosten; wird die Deckung derselben erschwert, so wird der Kranke wie der Geschäftsinhaber gleichmäßig geschädigt. In den allermeisten Fällen werden die Erkrankten für die Dauer ihrer Krankheit von den Kollegen vertreten; für den Geschäftsmann entstehen also gar keine oder nur sehr geringe Unkosten. Kein Handlungsgehilfe weigert sich, für

*) Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des § 63 Handelsgesetzbuchs:

Der § 63 des Handelsgesetzbuchs wird durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt:

Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteile des Handlungsgehilfen abgewichen wird, ist nichtig.

Der Handlungsgehilfe muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.